



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/75

München
23.02.2015

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

- **Anwendung der ZTV Asphalt-StB 07/13**

- **Anwendung der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE“**

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014, Az.: IID9-43415-004/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 20.11.2013 Gz. E5/a-7553-1/56 wird aufgehoben und mit diesem LMS neu gefasst. Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 20.11.2013 Gz. E5/a-7553-1/56 wird Folgendes angemerkt:

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB

07) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet jetzt die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Nr. 29/2010, ARS Nr. 02/2012 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12). Zusätzlich wurde in den ZTV Asphalt-StB 07/13 für den Bau von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton die Asphaltmischgutsorte AC 8 D S aufgenommen.

Für den Fall des fehlenden Schichtenverbundes wird der Abschnitt 2.1.8 als ergänzende Regelung für den Bereich der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern neu aufgenommen.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet.

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendung

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind in Verbindung mit der jeweils aktuellen „Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE“ anzuwenden bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO,
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO),

- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW.

Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu den Abschnitten 2, 3, 4, 5 und 6 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Es gelten die ergänzten bzw. geänderten Regelungen gemäß den Abschnitten 2.1 sowie 2.3 bis 2.11 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014, Az.: IID9-43415-004/08 (siehe Anlage).

2.1.1 Ergänzung der LE zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Zur Zusammensetzung des Asphaltmischgutes nach TL Asphalt-StB für die Herstellung von Asphalttragdeckschichten (AC TD), Asphalttragdeckschicht LW (AC TD LW) und Asphaltspuren gelten die nachfolgend genannten Anforderungen an die Gesteinskörnungen und das Gesteinskörnungsgemisch auch für die fertig eingebaute Schicht:

- Im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung > 2 mm) muss der Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner mindestens 50 % betragen.
- Im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung ≤ 2 mm) muss der Anteil gebrochener Körner (Brechsand) mindestens 50 % betragen.

2.1.2 Ergänzung der LE zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Für den Geltungsbereich der LE muss das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinder-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht sowie für Asphalttragdeckschicht LW und Asphaltspuren den

TL Asphalt-StB und den Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hierzu entsprechen.

2.1.3 Ergänzung der LE zu Abschnitt 3 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Der Abschnitt 3 wird um nachfolgenden Teil 3.11 „Herstellen einer Asphalttragdeckschicht LW / von Asphaltspuren“ ergänzt, wobei nur die nachfolgenden Nrn. 3.11.1 (Allgemeines), 3.11.3 (Baustoffgemische) 3.11.4 (Schichteigenschaften), 3.11.5 (Unterlage) und 3.11.7 (Randausbildung) als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen sind. *Die übrigen, kursiv gedruckten Abschnitte sind „Richtlinien“.*

3.11 Herstellen einer Asphalttragdeckschicht LW / von Asphaltspuren

Siehe DIN 18317, Abschnitt 3.3.1.

3.11.1 Allgemeines

Siehe Abschnitt 3.5.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13.

3.11.2 Anwendung

Einschichtige Asphaltbefestigungen für ländliche Wege im Sinne der RLW, also für Verbindungswege mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwege, Waldwege und sonstige ländlichen Wege sind als „Asphalttragdeckschicht LW / Asphaltspuren“ herzustellen.

3.11.3 Baustoffgemische

Es ist „Asphalttragdeckschichtmischgut LW“ bzw. „Mischgut für Asphaltspuren“ nach den TL Asphalt-StB 07/13 und den Anforderungen gemäß den Regelungen des StMELF zur TL Asphalt-StB 07/13 zu verwenden.

3.11.4 Schichteigenschaften

Es gelten dieselben Anforderungen wie an Asphalttragdeckschichten.

Siehe Abschnitt 3.5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13.

3.11.5 Unterlage

Die ungebundene Unterlage muss aus bautechnischen Gründen auf beiden Seiten um mindestens 25 cm breiter als die vorgesehene Fahrbahn sein. Bei Spurwegen ist sie auch zwischen den Spuren auszuführen.

3.11.6 Bearbeitung der Oberfläche

Die Asphalttragdeckschicht LW muss regelmäßig eine geschlossene Oberfläche aufweisen.

Wenn auf steil geneigten Wegen eine dauerhaft raue Oberfläche gewünscht wird, kann eine Oberflächenbehandlung nach ZTV BEA-StB aufgebracht werden.

Ist nach dem Einbau mit starker Verschmutzung der Wegehoberfläche zu rechnen, so empfiehlt es sich, die Fahrbahn sofort mit 2 bis 4 kg/m² roher oder bitumenumhüllter Gesteinskörnung der Lieferkörnung 1/3, C_{90/1}, E_{CS35}, PSV₄₄ abzustreuen und abzuwalzen.

3.11.7 Randausbildung

Siehe Abschnitt 3.3.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13.

Abschnitt 3.3.4, Absätze 6 bis 9 der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten nicht.

Ein zusätzliches Abdichten durch Anstreichen oder Anspritzen der Randzone mit einem geeigneten Bindemittel ist erforderlich, sofern nicht durch mechanische Verdichtung im heißen Zustand ein einwandfreier Oberflächenschluss erreicht wird.

2.1.4 Ergänzung der LE zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Für das Asphaltmischgut zur Herstellung der Asphalttragdeckschicht LW bzw. der Asphaltspuren (d.h. für „Asphalttragdeckschichtmischgut LW“ bzw. „Mischgut für Asphaltspuren“) gelten dieselben Grenzwerte und Toleranzen wie für Asphalttragdeckschichtmischgut (AC TD).

2.1.5 Ergänzung der LE zu Abschnitt 4.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Für die Asphalttragdeckschicht LW bzw. die Asphaltspuren gelten dieselben Grenzwerte und Toleranzen wie für Asphalttragdeckschichten.

2.1.6 Ergänzung der LE zu Abschnitt 5.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Die profilgerechte Lage kann auch durch Abstandsmessung von einer Schnur gemessen werden.

2.1.7 Ergänzung der LE zu Abschnitt 5.4.5 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Für die Asphalttragdeckschicht LW bzw. für Asphaltspuren gilt: Die Ebenheit wird zunächst nach Augenschein geprüft. Sind Unebenheiten erkennbar, wird die Abweichung von der Ebenheit unter der 4 m langen Richtlatte oder einem entsprechenden Ebenheitsprüfgerät gemessen. Die Messung in Längsrichtung erfolgt in der Regel in der Mitte des Fahrstreifens, bei Spurwegen in der Mitte jeder einzelnen Spur.

2.1.8 Ergänzung der LE zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Als neuer Absatz 3 ist einzufügen:

Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinder- bzw. Asphalttragschicht einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind

einschließlich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu den Abschnitten 1 und 5 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Es gelten die ergänzten bzw. geänderten Regelungen gemäß Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014, Az.: IID9-43415-004/08 (siehe Anlage).

3.1.1 Ergänzung der LE zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Kontrollprüfungen

Ohne begründeten Verdacht auf eine mangelhafte Leistung wird regelmäßig ein ausreichender Schichtenverbund angenommen und auf eine Prüfung des Schichtenverbundes verzichtet.

Für alle Asphaltsschichten ändert und ergänzt die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE“ die ZTV Asphalt-StB bei Kontrollprüfungen.

Art und Umfang der Kontrollprüfungen für die „Asphalttragdeckschicht LW“ bzw. für „Asphaltspuren“

Die Art der Kontrollprüfungen für die hergestellte „Asphalttragdeckschicht LW“ bzw. für hergestellte „Asphaltspuren“ entspricht, abgesehen von der Prüfung des Verdichtungsgrades und der Griffigkeit, regelmäßig der für Asphalttragdeckschichten nach Tabelle 26.

Zu prüfen sind in der Regel:

- Die höhen- und profilgerechte Lage und Ebenheit in Abständen, die nicht größer als 100 m sind,
- Einbaudicke oder Einbaugewicht,
- an Bohrkernen für Asphalttragdeckschicht LW und Asphaltspuren getrennt:

an Sammelproben (4 bis 7 Bohrkerne):

- Bindemittelgehalt,
- Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels,
- Korngrößenverteilung,
- Rohdichte,

am einzelnen Bohrkern:

- Hohlraumgehalt.

Dazu ist in der Regel alle 200 m ein Bohrkern – jedoch mindestens 4 Bohrkerne je Baumaßnahme – zu entnehmen. ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 7.2.2, Absatz 2, letzter Satz entfällt.

3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf der Zustimmung des StMELF.

3.3 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Die Behandlung von Mängeln ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen – Formblatt 214.LE“ des Vergabehandbuch Bayern (VHB Bayern) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Hohlraumgehaltes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Abs. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Abzugsformeln.

3.4 **Zu Abschnitt 7.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13**

ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 7.2.2, Absatz 2, letzter Satz entfällt.

3.5 **Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13**

Es gelten die ergänzten bzw. geänderten Regelungen gemäß Abschnitt 3.6.1 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014, Az.: IID9-43415-004/08 (siehe Anlage).

3.5.1 **Ergänzung der LE zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13**

Im Anhang A ist der Teil A.2.4 „Überschreitung des Verdichtungsgrades“ nicht anzuwenden. Stattdessen wird der Anhang A um folgenden Teil A.2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%

EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

4. **Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 799 beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ im jeweils aktuellen Stand wird auf der Internetseite des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern (<http://www.lvle.de>) bereitgestellt.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

Kopie
mit Anlage

per E-Mail

- a) LVLE Bayern
- b) Herrn Karsten Skibinski, LVLE Bayern

mit der Bitte um Kenntnisnahme und das LMS vom 20.11.2013
Gz. E5/a-7553-1/56 samt Anlage im Internetangebot des LVLE Bayern
durch dieses LMS einschließlich Anlage zu ersetzen.